



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

27. April 2026

**Betreff: Grundsätze zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes;
Änderung des BMF-Schreibens vom 14. Juni 2024 (BStBl I S. 1086) zu den Grundsätzen zur
Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes**

GZ: IV B 5 - S 1308/00008/005/097

DOK: COO.7005.100.2.14703408

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 14. Juni 2024 (BStBl I S. 1086) wie folgt geändert (Änderungen sind **fett** hervorgehoben):

- 28a **§ 8 Satz 2 Nummer 3 StAbwG führt zu einer einheitlichen Behandlung von Aufwendungen im Zusammenhang mit bestimmten Inhaberschuldverschreibungen sowie mit Versicherungs- bzw. Rückversicherungsleistungen im Rahmen des Abzugsverbots nach § 8 StAbwG und der Quellensteuermaßnahmen nach § 10 StAbwG. Für die Ausnahme nach § 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a StAbwG (Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbare Schuldtitel) wird auf die Ausführungen in den Rn. 40 ff. verwiesen. Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen unterliegen weder dem Quellensteuerabzug des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG (vergleiche Rn. 49) noch dem Abzugsverbot nach § 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b Satz 1 StAbwG. § 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 StAbwG stellt klar, dass Aufwendungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien dem Grunde nach weiterhin vom Abzugsverbot des § 8 Satz 1 StAbwG erfasst sind. Soweit derartige Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien der beschränkten Steuerpflicht des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG unterfallen (vergleiche Rn. 48), ist die Ausnahme vom Abzugsverbot nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG zu beachten. § 8 StAbwG findet keine Anwendung auf Einlagengeschäfte i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) im üblichen Umfang (vergleiche auch Rn. 39).**



Seite 2 von 2

- 47 Die Ausnahme des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG umfasst auch vergleichbare Schuldtitel. Die Vergleichbarkeit bezieht sich dabei auf die Inhaberschuldverschreibung, die in den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Weise verbrieft und verwahrt ist. Namensschuldverschreibungen sind mit Inhaberschuldverschreibungen vergleichbar, wenn sie auf den Namen eines Kreditinstituts ausgestellt sind, da auch hier die Anonymität des Inhabers gegeben ist (vgl. Gründe für Ausnahme in: BT-Drs. 20/3879, S. 131). **Namensschuldverschreibungen sind auch dann mit Inhaberschuldverschreibungen vergleichbar, wenn sie auf den Namen eines Nominees des Clearing-Systems ausgestellt sind und daher die Anonymität des Inhabers gegeben ist.** Vergleichbare Schuldtitel i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG umfassen insbesondere auch nach ausländischem Recht begründete Wertpapiere, die der Inhaberschuldverschreibung i. S. d. § 793 BGB vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeitsprüfung ist im Einzelfall durchzuführen und hat insbesondere die Fungibilität und die Anonymität des Inhabers des Schuldtitels zu berücksichtigen. Vergleichbare Schuldtitel müssen wie Inhaberschuldverschreibungen an einer Börse handelbar sein. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Vergleichbarkeit liegt in diesen Fällen beim Vergütungsschuldner und/oder beim Vergütungsgläubiger (§ 90 Absatz 2 AO).
- 84 Nach § 12 Absatz 1 StAbwG haben die Steuerpflichtigen, die Geschäftsvorgänge i. S. d. § 7 StAbwG zum nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet unterhalten, über die nach § 90 AO bestehenden Mitwirkungspflichten hinaus (siehe dazu auch Verwaltungsgrundsätze 2020, BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2020, BStBl I S. 1325) eine gesteigerte Mitwirkungspflicht. Für diesen Zweck bestimmt § 12 Absatz 2 Satz 1 StAbwG einen Katalog von zusätzlichen Aufzeichnungspflichten, die auch für Geschäftsvorgänge zwischen nicht nahestehenden Personen gelten. Die gesteigerten Mitwirkungspflichten sind nur zu erfüllen, wenn mindestens eine der in §§ 8 bis 11 StAbwG aufgeführten Maßnahmen greift. **Sie sind auch nur in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsvorfall zu erfüllen, auf den die in §§ 8 bis 11 StAbwG aufgeführten Maßnahmen Anwendung finden.** Diese zusätzlichen Pflichten umfassen insbesondere Aufzeichnungen über die Geschäftsbeziehung, die zugrunde liegenden Verträge, die ausgeübten Funktionen, die Geschäftsstrategien und die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse. Zu beachten ist, dass gerade in Bezug auf unabhängige Dritte gewisse Aufzeichnungen nicht zwingend erstellt und verlangt werden können; beispielsweise die von den Beteiligten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen innerhalb des Wirtschaftsjahres oder die eingesetzten wesentlichen Vermögenswerte.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.